

# RS Vwgh 1995/9/21 95/09/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §18 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1990/450;

AusIBGNov 1990;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/21 94/09/0304 5 (hier: Dachstuhlkonstruktion aus vorgefertigten Stahlbauteilen)

## Stammrechtssatz

Da der Gesetzgeber des AusIBG von bestimmten Arbeiten "iZm Lieferungen von Anlagen und Maschinen" spricht, schließt dies auch die Lieferung von Teilen von Anlagen/Maschinen mit ein. Freilich wird bei einer Teilung jeweils im Einzelfall zu beachten sein, ob auch die übrigen Tatbestandselemente des § 18 Abs 3 AusIBG, die miteinander in einem Zusammenhang stehen, noch erfüllt sind, also zB die für "Montagearbeiten" typische Fertigungstechnik bei der Teillieferung noch gegeben ist. (hier: Aufzugsanlagenverkleidungskonstruktionen und Geländerkonstruktionen aus Stahl).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090096.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>